PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht über die Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

Allianz SE, München,

und der

Allianz Global Investors AG, München,

gemäß § 293 b Abs. 1 AktG

Auftrag: 0.0604703.001

"PricewaterhouseCoopers" refers to the network of member firms
of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und
rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 6

B. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung gemäß § 293 b AktG und § 293 e AktG 8

I. Vorhandensein außenstehender Aktionäre 8

II. Umfang der Vertragsprüfung 9

C. Prüfung des Gewinnabführungsvertrags 10

D. Abschließende Erklärung 12

Anlagen

Anlage 1: Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG vom 21. Februar 2011

Anlage 2: Beschluss des Landgerichts München vom 4. Februar 2011 sowie vom 11. Februar 2011

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Allianz Finanzbeteiligungs GmbH	Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München
Allianz Global Investors AG	Allianz Global Investors AG, München
Allianz SE	Allianz SE, München
Aufl.	Auflage
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
Gesellschaft	Allianz Global Investors AG, München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
PwC	PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Rn.	Randnummer
vgl.	vergleiche

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Aus Anlass des Gewinnabführungsvertrags zwischen der

Allianz SE, München
(nachfolgend auch „Allianz SE“ genannt)

und der

Allianz Global Investors AG, München
(nachfolgend auch „Allianz Global Investors AG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat das Landgericht München auf Antrag der Allianz Global Investors AG und der Allianz SE die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („PwC“), mit Beschluss vom 04. Februar 2011 sowie vom 11. Februar 2011 gemäß § 293 c AktG zum gemeinsamen Vertragsprüfer eines Gewinnabführungsvertrags bestellt (siehe Anlage 1). Der Vorstand der Allianz SE und der Vorstand der Allianz Global Investors AG haben uns daraufhin mit Schreiben vom 15. Februar 2011 für die Allianz SE sowie mit Schreiben vom 14. Februar 2011 für die Allianz Global Investors AG mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

2. Wir haben unsere Prüfung im Februar 2011 in unseren Geschäftsräumen in Frankfurt am Main durchgeführt. Dabei standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

   - Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG vom 21. Februar 2011,
   - Finaler Entwurf des gemeinsamen Berichts des Vorstands der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG vom 7. Februar 2011 einschließlich vorhergehender Entwürfe gemäß § 293 a AktG,
   - Handelsregisterauszüge der Allianz SE, der Allianz Global Investors AG sowie der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München (nachfolgend auch „Allianz Finanzbeteiligungs GmbH“ genannt),
   - Satzungen der Allianz SE, der Allianz Global Investors AG sowie der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH
   - und weitere für die Prüfung relevante Unterlagen.

3. Darüber hinaus haben uns die Mitglieder des Vorstands der Allianz Global Investors AG und der Allianz SE sowie die von ihnen benannten Auskunftspersonen alle erwünschten Auskünfte bereitwillig erteilt. Die Vorstände der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG haben uns gegenüber eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

4. Unsere Prüfungsergebnisse beruhen auf der Prüfung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG sowie von Unterlagen der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG.

5. Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der beteiligten Vertragspartner) haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.

6. Der Bericht über die Prüfung des Gewinnabführungsvertrags wird ausschließlich für die eingangs dargestellten Zwecke erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der beschlussfassenden Hauptversammlungen der Allianz Global Investors AG sowie der Allianz SE, die Auslage auf den Hauptversammlungen der Allianz Global Investors AG und der Allianz SE sowie die Vorlage beim zuständigen Gericht. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieser nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.

7. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten mit Ausnahme des Landgerichts München, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgeblich.

B. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung gemäß § 293 b AktG und § 293 e AktG

8. Gemäß § 293 b AktG ist ein Unternehmensvertrag durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen. Der Gegenstand und der Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus den §§ 293 b und 293 e AktG. Als Prüfungsgegenstand bezeichnet § 293 b Abs. 1 AktG den Unternehmensvertrag. Bestandteil der Prüfung ist bei Vorhandensein außenstehender Aktionäre die Beurteilung der Angemessenheit von Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für die außenstehenden Aktionäre.

I. Vorhandensein außenstehender Aktionäre

9. Außenstehender Gesellschafter ist nach herrschender Auffassung jeder Gesellschafter der beherrschten bzw. zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft mit Ausnahme des anderen Vertragsteils und derjenigen Gesellschafter, die dem anderen Vertragsteil zuzurechnen und daher nicht außenstehend sind.

10. Die Zurechenbarkeit eines Aktionärs zu dem anderen Vertragsteil bzw. der Obergesellschaft ist unter der Beachtung des Sicherungszwecks des § 304 AktG zu entscheiden (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 9. Aufl. 2010, § 304, Rn. 3). Zweck der Norm ist die Sicherung der wirtschaftlichen Position, die den außenstehenden Aktionären durch den Unternehmensvertrag entgeht (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 9. Aufl. 2010, § 304, Rn. 1). Dem anderen Vertragsteil sind danach jedenfalls diejenigen Aktionäre zuzurechnen, deren Kapital zu 100 % von dem anderen Vertragsteil gehalten wird (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 9. Aufl. 2010, § 304, Rn. 3). Weiterhin wird bei verbundenen Unternehmen, die nicht in 100 % Anteilsbesitz der Obergesellschaft stehen, für die Zurechnung zu dem anderen Vertragsteil ein vorliegender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verlangt (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 9. Aufl. 2010, § 304, Rn. 3).

11. Im vorliegenden Fall hält die Allianz SE unmittelbar 74,47 % des Grundkapitals der Allianz Global Investors AG. Die verbleibenden 25,53 % hält die Allianz SE mittelbar über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH. Weiterhin besteht zwischen der Allianz SE und der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH ein Gewinnabführungsvertrag.

12. Demnach sind die Anteile der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH an der Allianz Global Investors AG der Allianz SE zuzurechnen und die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH stellt keine außenstehende Aktionärin dar. Damit liegen bei der Allianz Global Investors AG keine weiteren außenstehenden Aktionäre vor. Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung kann im vorliegenden Fall in Ermangelung eines außenstehenden Aktionärs abgesehen werden (vgl. § 304 Abs. 1 S. 3 AktG, entsprechend § 305 Abs. 1 AktG).

II. Umfang der Vertragsprüfung

13. Einzelheiten zum Inhalt des Vertragsprüfungsberichts ergeben sich aus § 293 e Abs. 1 AktG. Hiernach hat der Vertragsprüfer schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Der Vertragsprüfungsbericht hat bei Anwendbarkeit der §§ 304 und 305 AktG mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die Abfindung angemessen sind.

14. Soweit die Zustimmung der Hauptversammlung zum Unternehmensvertrag erforderlich ist, hat gemäß § 293 a AktG der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen, insbesondere bei Vorhandensein außenstehender Aktionäre Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG ausführlich rechtlich und wirtschaftlich erläutert werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragschließenden Unternehmen sowie auf die Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre ist hinzuweisen.

15. Da im vorliegenden Fall die Allianz Global Investors AG keine außenstehenden Aktionäre hat, kann von einer Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung abgesehen werden. Die Vertragsparteien haben im Gewinnabführungsvertrag dementsprechend keinen Ausgleich und keine Abfindung vereinbart. Somit ist im vorliegenden Fall die Beurteilung der Angemessenheit des Ausgleichs und der Abfindung sowie der entsprechenden Einzelangaben nicht Gegenstand dieses Vertragsprüfungsberichts.

16. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichtes des Vorstands der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Gewinnabführungsvertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

C. Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

17. Die gemäß §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 301, 302 Abs. 1, 304 Abs. 1, 305 Abs. 1 AktG notwendigen Inhalte des Gewinnabführungsvertrags sind in dem vorliegenden Vertrag vollständig enthalten.

18. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften werden im Gewinnabführungsvertrag genannt.

Gewinnabführung

19. Gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrags ist die Allianz Global Investors AG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Vertrags, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie um den Betrag, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt ist. Als Gewinn darf nur abgeführt werden, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt.

20. Diese Regelung entspricht den Vorgaben der §§ 291 Abs. 1, 301 AktG.

Verlustübernahme

21. Gemäß § 2 des Vertrags ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Allianz Global Investors AG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

22. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des § 302 Abs. 1 AktG.

Ausgleich und Abfindung

23. Wie bereits dargestellt, kann von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung im vorliegenden Fall in Ermangelung eines außenstehenden Aktionärs abgesehen werden (vgl. § 304 Abs. 1 S. 3 AktG, entsprechend § 305 Abs. 1 AktG). Der Gewinnabführungsvertrag enthält keine Regelungen über einen angemessenen Ausgleich und eine angemessene Abfindung für außenstehende Aktionäre.

24. Dies steht im Einklang mit § 304 und § 305 AktG.

Wirksamkeit

25. In § 3 des Vertrags werden das Wirksamwerden und die Dauer des Gewinnabführungsvertrags festgelegt. Die Wirksamkeit ist von der Zustimmung der Hauptversammlungen der Allianz Global Investors AG sowie der Allianz SE sowie der anschließenden Eintragung des Vertrags in

das Handelsregister abhängig (vgl. § 3 Abs. 1 des Vertrags). Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Allianz Global Investors AG wirksam und gilt ab dem 1. Januar 2011.

26. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird (§ 3 Abs. 2 des Vertrags). Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich (§ 3 Abs. 3 des Vertrags). Allianz SE und Allianz Global Investors AG sind gem. § 3 Abs. 3 des Vertrags zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Die Allianz SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der Allianz Global Investors AG ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der Allianz Global Investors AG zusteht.

27. Die Regelungen zur Wirksamkeit und zur Rückwirkung zum 1. Januar 2011 stehen im Einklang mit § 294 AktG.

Ergebnis

28. Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Gewinnabführungsvertrag vom 21. Februar 2011 die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

29. Weiterhin enthalten die Satzung der Allianz Global Investors AG sowie der weiteren beteiligten Gesellschaften keine dem Abschluss eines Unternehmensvertrages entgegenstehenden Regelungen.

D. Abschließende Erklärung

30. Auf Grundlage der durch das Landgericht München vom 04. Februar 2011 sowie vom 11. Februar 2011 erteilten Bestellung haben wir, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die Prüfung des Gewinnabführungsvertrages vom 21. Februar 2011 zwischen der Allianz SE, München, und der Allianz Global Investors AG, München, nach § 293 b AktG durchgeführt. Wir geben gemäß § 293 e AktG folgende abschließende Erklärung ab:

31. "Nach unseren Feststellungen enthält der Gewinnabführungsvertrag vom 21. Februar 2011 zwischen der Allianz SE, München, und der Allianz Global Investors AG, München, die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig und entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

32. Die Angemessenheit eines Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG war nicht Prüfungsgegenstand, da einzige weitere Aktionärin der Allianz Global Investors AG neben der Allianz SE, die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz SE, nicht außenstehende Gesellschafterin im Sinne der §§ 304, 305 AktG ist."

33. Wir haben den vorliegenden Bericht über die Vertragsprüfung auf Grundlage der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte sowie unserer sorgfältigen Untersuchung unter Beachtung der Berufsgrundsätze, die insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind, erstellt.

Frankfurt, den 22. Februar 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Andreas Grün
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Marc-Alexander Schwamborn

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN

Anlage 1: Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE und der Allianz Global Investors AG vom 21. Februar 2011

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „**AZ-SE**"

und der

Allianz Global Investors AG, München

im folgenden: „**AGI**"

§ 1

Gewinnabführung

1. Die AGI verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sowie aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

2. Die AGI kann mit Zustimmung der AZ-SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZ-SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Seite 2

§ 2

Verlustübernahme

Die AZ-SE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere dessen Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungen der Hauptversammlungen der AZ-SE und AGI. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AGI wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.1.2011.

2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2015 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZ-SE an der AGI ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der AGI zusteht.

München, den 10.Februar 2011 ppa. H. L. Ren

Allianz SE

München, den 21. Februar 2011 ppa.

Allianz Global Investors AG

Anlage 2: Beschluss des Landgerichts München vom 4. Februar 2011

Landgericht München I
Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

38 O 2229/11

Beschluss
vom 4.2.2011:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

Allianz SE
vertreten durch den Vorstand
Königinstraße 28
80802 München
AG München HRB 164232

und der

Allianz Global Investors AG
vertreten durch den Vorstand
Seidlstraße 24 - 24 a
80335 München
AG München HRB 148837

bestellt die 38. Zivilkammer des LG München I gem. § 293 c AktG

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main

zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung des Beherrschungsvertrages zwischen den Antragstellerinnen.

2. Der Geschäftswert wird auf **€ 3.000,--** festgesetzt, § 30 II KostO.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Vertragsprüfer im Antrag genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen ausgewählt werden konnte.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Brychcy
Richterin
am Landgericht

Dr. Tetenberg
Richter
am Landgericht

Beschlusses des Landgerichts München vom 11. Februar 2011

Ausfertigung

Landgericht München I
Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

38 O 2229/11

Beschluss
vom 11.2.2011:

Der Beschluss vom 4.2.2011 wird dahingehend berichtigt, dass das Wort „Beherrschungsvertrages" durch das Wort „Gewinnabführungsvertrages" ersetzt wird.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 42 Abs. 1 FamFG; es handelt sich um ein offensichtliches Schreibversehen.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Brychcy
Richterin
am Landgericht

Osthoff
Richterin
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.
München, den 16. Feb. 2011
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I
Streitwieser
Justizsekretär

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.